

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung und Ergänzung sozialer Maßnahmen in der Landwirtschaft

(Zweites Agrarsoziales Ergänzungsgesetz — 2. ASEG —)

— Drucksachen 8/2844, 8/4128 —

und zu dem von der Fraktion der CDU/CSU eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte

(Achstes Änderungsgesetz GAL — 8. ÄndG — GAL)

— Drucksachen 8/1250, 8/4128 —

Bericht des Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein

Der von der Bundesregierung eingebrachte Gesetzesentwurf sieht die soziale Sicherung der jüngeren Hinterbliebenen landwirtschaftlicher Unternehmer, der Fluß- und Seenfischer sowie der Imker und der Arbeitnehmer und mitarbeitenden Familienangehörigen in der Land- und Forstwirtschaft vor. Dieser Personenkreis soll auf Kosten der Solidargemeinschaft in die Altershilfe für Landwirte einbezogen werden. Außerdem sollen die Ausgleichsleistungen für ältere Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft angehoben werden. Darüber hinaus sollen die Empfänger von Hinterbliebenengeld und von Waisengeld als Vollwaisen sowie die Fluß- und Seenfischer und die Imker in die Krankenversicherung der Landwirte einbezogen werden.

Im einzelnen werden durch den Gesetzentwurf geändert:

das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (8. Änderungsgesetz), das Gesetz zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte, das Erste Buch des Sozialgesetzbuchs — Allgemeiner Teil —, das Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte, das Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft, das Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz und das Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetz.

Der Gesetzentwurf soll, von einigen Ausnahmen abgesehen, am 1. Juli 1980 in Kraft treten. In der Fas-

sung der Beschlußempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung sieht der Gesetzentwurf abweichend gegenüber der Regierungsvorlage vor:

- Die Betriebs- und Haushaltshilfe wird nicht vom Vorhandensein eines waisengeldberechtigten Kindes unter 15 Jahren abhängig gemacht.
- Die im Regierungsentwurf für ein Jahr nach dem Tod des Ehegatten vorgesehene Übergangshilfe wird bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres eines waisengeldberechtigten Kindes — jedoch einkommensabhängig — gezahlt.
- Mitarbeitende Familienangehörige, die am 1. Mai 1980 das 50., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben, werden in den Schutz der landwirtschaftlichen Altershilfe im Wege der Pflichtversicherung einbezogen.

Durch das Hinausschieben des Inkrafttretens vom 1. Januar auf den 1. Juli 1980 sind die 1980 dem Bund entstehenden Mehrkosten um über 22 000 000 DM zurückgeführt worden. Die Mehrkosten für die beschlossenen Verbesserungen konnten durch gleichzeitige Leistungseinschränkungen gegenüber dem Regierungsentwurf (z. B. keine Übergangshilfe bei Betriebsabgabe, einkommensabhängige Gestaltung der Übergangshilfe beim Tod des landwirtschaftlichen Unternehmers) auf rd. 10 000 000 DM jährlich begrenzt werden. Dabei trifft nicht nur diese Mehrbelastung die Beitragszahler; der Ausschuß hat vielmehr durch Finanzierungsumschichtungen zu Lasten der Solidargemeinschaft den Bundeshaushalt um rd. 10 000 000 DM jährlich ab 1981 entlastet.

Die Mehrkosten des Gesetzentwurfs sind im einzelnen in der Drucksache 8/2844 im Abschnitt C. Finanzieller Teil (S. 26 und 27) dargestellt. Durch die Beschlüsse im federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung verändern sich die dort genannten Kosten.

	insgesamt	davon zu Lasten	
		des Bundes	der Solidar- gemeinschaft
	(in Millionen DM)		
1980	– 22,4	– 22,3	– 0,1
1981	+ 9,3	– 9,6	+ 18,9
1982	+ 10,7	– 10,4	+ 21,1
1983	+ 12,7	– 11,0	+ 23,7

Die Mehrbelastung der Solidargemeinschaft wird voraussichtlich zu einer Erhöhung des Beitrags um 4,50 DM monatlich führen.

Die Gesamtkosten des Gesetzentwurfs auf den Bundeshaushalt stellen sich wie folgt dar:

1980	19 000 000 DM,
1981	33 600 000 DM,
1982	34 900 000 DM,
1983	36 300 000 DM.

Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Deckung für diese Kosten ist im Bundeshaushalt 1980 bei Kapitel 10 02 Titelgruppe 01 vorhanden, so daß der Gesetzentwurf mit dem laufenden Haushalt vereinbar ist. Für die kommenden Jahre sind diese Kosten bei der Fortschreibung des Finanzplans berücksichtigt.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung vorgelegten Beschlußempfehlung, wobei der von der CDU/CSU-Fraktion eingebrachte Gesetzentwurf in der Drucksache 8/1250 mehrheitlich abgelehnt wurde.

Bonn, den 11. Juni 1980

Der Haushaltsausschuß

Windelen Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein
Vorsitzender Berichterstatter